

Stadt Cottbus / město Chóšebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-014/16
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 30.11.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.11.2016	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2016	☒ Hauptausschuss	23.11.2016
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste“ beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Abwassersatzung als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, möglich.

Das Ortsrecht der Stadt Cottbus in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus unterliegen ständigen Veränderungen. Der Stadtteil Kiekebusch unterliegt dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung II-006-22/16 vom 28.09.2016 wurde der Oberbürgermeister mit der Prüfung der erforderlichen Beschlüsse zur Umstellung auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Einführung eines einheitlichen Entgeltsatzes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beauftragt.

Die zur Beschlussfassung erstellten Unterlagen gehen von einer Umstellung der Finanzierung der Abwasserentsorgung auf eine reine Entgeltfinanzierung ab dem Jahr 2017 aus.

Mit dem Wegfall der Beitragsfinanzierung im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Entsorgung von Schmutzwasser besteht eine einheitliche reine Entgeltfinanzierung, so dass für die Einführung eines Einheitsentgeltes für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben / zentralen abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken kein Hindernis aufgrund der Gesamtfinanzierung besteht. Da die Menge aus abflusslosen Sammelgruben / zentralen abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken nur etwa 1,3% der Gesamtmenge aus kanalgebundener Ableitung und Entsorgung beträgt und somit weit unter den Wesentlichkeitsgrenzen liegt, wird ein Einheitsentgelt für diese Sparten vorgeschlagen. Nur 3,31 % der Grundstücke im Gebiet der Stadt Cottbus entsorgen ihr Abwasser dezentral über eine abflusslose Sammelgrube nach dem Frischwassermaßstab. Im Fall eines Einheitsentgeltes beträgt die Kostenbelastung für die Nutzer der zentralen Schmutzwasserentsorgung nur 2 %. Auf dieser Grundlage steht der Einführung eines Einheitsentgeltes nichts entgegen.

Mit der Umstellung des Finanzierungssystems auf eine reine Entgeltfinanzierung und der Einführung eines Einheitsentgeltes für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist eine Neuordnung aller satzungsrechtlichen Bestimmungen und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser (AEB-A) zur Abwasserentsorgung verbunden.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2017 für die Transportleistungen eine Preisanpassung nach der Preisgleitklausel von -4,39 % gegenüber dem Jahr 2016 angezeigt. Weiterhin werden für das Jahr 2017 Mengenänderungen in den einzelnen Sparten prognostiziert und es entstehen veränderte Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung bei der LWG Lausitzer Wasser GmbH und Co. KG sowie für den Verwaltungsaufwand bei der Stadtverwaltung Cottbus.

Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2015 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2015 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unter- und Überdeckungen, die im Entgelt 2017 zu berücksichtigen sind.

Die vorgenannten Gründe führen zu Änderungen der ansatzfähigen Kosten. Eine Änderung der Nutzungsentgelte der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und damit eine neue Entgeltkalkulation sind für das Jahr 2017 nötig.

Im Ergebnis der Kalkulation sind die nachfolgenden Entgelte anzupassen und die Haushaltsplanung für das Jahr 2017 fortzuschreiben.

Kalkuliertes Entgelt 2017: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Entgelt Entgelt in € / m³ bzw. m² bei Ndw.							Entgelt 2017 in €/m³		Verände rung in %
Zeitraum	2009	2010	2011	2012/13	2014	2015	Kalk.2016		Differenz	
	beschlo ssen	Beschlo ssen	beschlo ssen	beschlos sen	beschlos sen	beschlos sen	beschlosse n	Kalk.2017	2016/2017	
ASG Kleingärten	24,95	23,98	23,22	23,29	23,91	14,24	22,03	22,75	0,72	3,25
Kleinkläranlagen (KKA)	12,5	11,55	6,58	14,77	29,69	21,64	34,54	17,56	-16,98	-49,16
ASG Wohngr./ZASG	7,66	6,85	7,52	7,77	9,92	9,34	10,74	4,17	6,57	-61,16
Schmutzwasserablei tung u.-behandlung	3,64	3,96	3,70	2,81	2,81	3,03	3,50		0,67	19,18
direkte Einleitung KA	1,02	1,03	0,91	1,05	1,02	1,12	0,81	1,09	0,28	34,39
Niederschlagswasser	0,93	1,16	1,08	1,05	0,89	0,68	0,97	0,96	-0,01	-0,90
GWA unbehandelt	0,97	1,16	0,48	1,02	1,02	0,62	1,13	0,28	-0,85	-75,22
GWA behandelt	0,67	0,89	0,63	0,77	1,00	0,59	1,01		-0,73	-72,28

Die Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderten in den Vorjahren bis 2016 die in der Entgeltkalkulation ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Beiträge werden diese nicht mehr bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt.

2. Lösungsvorschlag

Der Tatsache geschuldet, wurden die aufgeführte Satzung und die AEB-A überarbeitet (**Anlage 1**).

Änderungsinhalte der Abwassersatzung sind:

- In der Satzung wurden die selbständigen öffentlichen Einrichtungen durch die Einführung des Einheitsentgeltes zwischen zentraler und dezentraler Entsorgung neu definiert und mit der Umstellung des Finanzierungssystems auf eine reine Entgeltfinanzierung hinsichtlich der Satzungsregelungen angepasst.
- Die Entgelte für das Jahr 2017 wurden auf Grundlage der Entgeltkalkulation 2017 kostendeckend kalkuliert – Entgeltliste als Anhang zu den AEB-A (**Anlage 2 ff**) Die Haushaltsplanung für das Jahr 2017 ist entsprechend der Kalkulation anzupassen.
- Die Entgeltkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass eine Umstellung des Finanzierungssystems erfolgt und eingezahlte Kanalanschlussbeiträge erstattet werden. Beiträge stehen somit nicht mehr als Abzugskapital zur Verfügung. Weiterhin werden Zuschüsse Dritter nicht als Abzugskapital behandelt, weil die Stadt Cottbus eine Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept ist.
- Die Sparten für die Grundwasserentsorgung werden aufgrund der geringen Entsorgungsmengen zu einer Sparte zusammengefasst, so dass für die Einleitung von behandeltem und unbehandeltem Grundwasser ein einheitliches Nutzungsentgelt erhoben wird.
- Es erfolgten redaktionelle Änderungen durch die Zusammenfassung der Änderungssatzungen.
- Durch neue rechtliche Vorschriften wird der Satzungstext einschließlich der AEB-A entsprechend überarbeitet. (Aktualisierung der DIN-Vorschriften, Dichtheitsprüfungen, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz...)
- Für die Niederschlagsentwässerung wird das Anschluss- und Benutzungsverhältnis angepasst.

3. Begründung:

Grundlage der Entgeltkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]).

Die Entgelte für das Jahr 2017 wurden durch eine Kalkulation neu ermittelt. Die jeweiligen Kostenentwicklungen der vertraglich vereinbarten Entgelte (LWG und ALBA), der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden hierbei berücksichtigt. Nähere Ausführungen werden zur Entgeltkalkulation in der Anlage 2 getätigt:

Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2017 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt.

Plan- und Istabwassermengen 2011-2017

Sparte	Einheit	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Veränderung 2017 zu 2016
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm ³	3.632,2	3.722,3	3.709,9	3.774,5	3.832,3	3.768,0	3.774,0	6,0
Direkteinleiter	Tm ³						0,5	0,5	0,0
ZASG und ASG	Tm ³	131,1	129,1	120,1	89,9	67,7	36,8	48,3	11,5
ASG-Kleingärten	Tm ³	1,7	1,6	1,6	1,5	1,7	1,7	1,7	0,0
KKA	Tm ³	0,5	0,4	0,5	0,3	0,5	0,5	0,6	0,1
GWA-behandelt	Tm ³	0,0				0,0	4,7	0,5	-4,1
GWA unbehandelt	Tm ³	179,9		1,4	1,8	0,1	1,0	0,5	-0,5
NW Grundstücke	Tm ³	1.403,9	1.437,9	1.431,0	1.430,7	1.426,7	1.425,0	1.425,0	0,0
NW Grundstücke (Fläche)	Tm ²	2.462,9	2.522,6	2.510,5	2.510,0	2.503,0	2.500,0	2.500,0	0,0
Menge in Tm ³ *		5.349,3	5.291,3	5.264,5	5.298,8	5.329,0	5.238,2	5.251,2	13,0

Abkürzungen:

ASG Wohngr.

ZASG

ASG Kleingärten

KKA

SW-Ableitung und – Behandlung

Direkte Einleitung KA

Niederschlagswasser

GWA

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Direkteinleiter in die Kläranlage

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA)-behandelt und unbehandelt

In der **kanalgebundene** Sparte zeigt sich in der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung eine Entgelterhöhung von 3,50 €/m³ auf **4,17 €/m³**. Die Entgelterhöhung resultiert aus der Gesamtkostenerhöhung bei einer geringfügigen Schmutzwassermengenerhöhung im Vergleich der vergangenen Jahre.

Die Kostenerhöhung entsteht primär aus der geplanten ausschließlichen Entgeltfinanzierung und der Rückzahlung der Beiträge. Während die Kalkulation 2016 noch entgeltsenkende Erträge aus der Verzinsung und Auflösung von Abwasserbeiträgen durch die Stadt Cottbus ausweist (ca. 1.452 T€), zeigt die Kalkulation entgelterhöhende Bestandteile die aus Weiterleitungen der Beiträge an die LWG zurückzuführen sind und als Auflösungen und Verzinsung des Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu Kosten bei der Stadt in Höhe von ca. 1.884 T€ führen. Das trotz dieser starken Veränderungen in der Kalkulation das Entgelt nur um 67 Cent/m³ steigt, ist auf

eine im Vergleich zu 2016 höhere berücksichtigte Überdeckung aus dem Jahr 2015 und die niedrigeren Verwaltungskosten zurückzuführen, da die auf die Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge anfallenden anteiligen Kosten nicht mehr in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für die Entgelte der Sparten der mobilen Entsorgung (ASG/ZASG) im Jahr 2017 durch die Einführung eines Einheitsentgeltes eine Entgeltverringerung auf ebenfalls **4,17 €/m³**.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung des nicht separiertem **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** sinkt auf Grund der Berücksichtigung der Überdeckung aus dem Jahr 2015 von 34,54 €/m³ im Jahr 2016 auf **17,56 €/m³** im Jahr 2017.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2017 verändert sich gegenüber den Vorjahr geringfügig und steigt von **22,03 €/m³** im Jahr 2016 auf 22,75 €/m³.

In der Sparte **Niederschlagswasser** wirkt sich die Überdeckung aus dem Jahr 2015 entgeltmindernd aus, im Ergebnis der Kalkulation eine **Entgeltverringerung** von 0,97 €/m³ auf **0,96 €/m²** zu verzeichnen.

Ab dem Jahr 2017 wird für die Einleitung von behandeltem und unbehandeltem Grundwasser ein einheitliches Nutzungsentgelt in Höhe von 0,28 €/m³ erhoben. Entgeltsenkungen sind für Grundwassereinleitungen aus Grundwasserabsenkungen (GWA) behandelt (mit -72%) und unbehandelt (mit -75%) zu verzeichnen. Diese Sparte unterliegt hinsichtlich der Inanspruchnahme erheblichen Entgeltschwankungen und steht im engen Zusammenhang mit durchgeführten Baumaßnahmen.

Die Betriebsabrechnung 2015 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 1.186.216,01 € aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Entgeltkalkulation 2017 in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2017) zum Ansatz gebracht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Überdeckungsausgleich liegt somit nicht im Ermessen des Einrichtungsträgers, da Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden müssen (= Muss-Vorschrift). Der Ausgleich der Unterdeckung liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG wird in der Kalkulation 2017 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Entgeltsatzes für das Jahr 2017 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Überdeckung und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2015 ist in der **Anlage 6** der „Betriebsabrechnungsbogen 2015“ beigefügt.

Anlagen:

1. Abwassersatzung und AEB-A mit der Entgeltliste
2. Erläuterungen zur Entgeltkalkulation 2017
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2017 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2017
5. Kalkulation 2017
6. Betriebsabrechnungsbogen 2015 (IST-BAB)

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: 053 538 010 Abwasserbeseitigung

Erträge: 18.403.283,62 €

Aufwand: 20.787.045,42 €

Finanzhaushalt: 053 538 010 Abwasserbeseitigung

Einzahlungen: 18.403.283,62 €

Auszahlungen: 20.233.855,16 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: